

LF1-LEG-5/005-2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.06.2006
zu Ltg.-**684/F-13-2006**
L-Ausschuss

Flurverfassungs-Landsgesetz 1975
Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 , LGBl. 6650

Der Entwurf der Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die NÖ Agrarbezirksbehörde
13. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
14. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Am Statzenberg, 3910 Zwettl
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
17. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
18. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
19. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
20. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
21. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen, 3340 Waidhofen
22. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
23. die NÖ Umweltschutzbehörde

24.den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

25.die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesgerichts-
straße 20, 1011 Wien

26. die Rechtsanwaltskammer NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs:

Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14. April 2006 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zum Flurverfassungs-Landesgesetz kein Einwand erhoben wird“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer NÖ hat gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Das österreichische Notariat und die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland im besonderen anerkennen die wichtige Tätigkeit der Agrarbehörden im Rahmen des Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahrens für die österreichische Land- und Forstwirtschaft. Allerdings stellt das Notariat in zunehmendem Maße fest, dass die Agrarbehörden im Rahmen der Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren im Kernbereich ihrer Tätigkeit dadurch behindert werden, dass wiederholt Parteienersuchen an sie herangetragen werden, Siedlungs- und Flurbereinigungsverfahren durchzuführen, die der Umgehung von Gesetzen dienen. So können durch diese Verfahren

1. das Grundverkehrsrecht umgangen werden

2. *Gründerwerbssteuervorschriften umgangen werden, in dem Erwerbsvorgänge geteilt werden, der erste Teil gründerwerbspflichtig gestaltet wird, der restliche erworbene Besitz sodann arrondiert wird*
3. *die Errichtung von formgerechten Vertragsurkunden umgangen werden*
4. *die Verfahren Grundstücke betreffen, die gegenwärtig oder nach der künftigen Verwendung nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.*

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland schlägt daher vor, die § 40 ff des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, aber auch das NÖ Landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz LGBl. 6645 durch entsprechende Vorschriften zu ergänzen, wonach derartige Verfahren insbesondere dann nicht durchzuführen, wenn evident ist, dass sie:

1. *zur Umgehung des Grundverkehrsrechtes*
2. *zur Umgehung des Gründerwerbssteuerrechtes*
3. *zur Umgehung der Errichtung von formgerechten Vertragsurkunden*
4. *hinsichtlich von Grundstücken durchzuführen wären, die nach der gegenwärtigen oder künftigen Verwendung nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.*

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht in vielen Fällen den Beamten der Agrarbehörden nicht, derartige Ersuchen abzulehnen und sich damit auf die Tätigkeit ihrer Kernbereiche zu konzentrieren. Das Notariat ist der Ansicht, dass eine derartige Missbrauchsregelung die Arbeit der Agrarbehörden wesentlich erleichtern könnte und verwaltungsentlastend sowie den Rechtsstaat fördernd dienen könnte. Die Notariatskammer ersucht daher, das NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz und das NÖ Landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz um diesbezügliche Regelungen zu ergänzen. Da sonst keine Bedenken zum Entwurf bestehen, kann unter diesen Voraussetzungen dem Entwurf zugestimmt werden.

Zur Stellungnahme der Notariatskammer ist grundsätzlich anzumerken, dass sie u. a. auch Bezug auf das von der vorliegenden Änderung nicht betroffene NÖ Landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz nimmt und im Rahmen dieses Gesetzesänderungsvorhabens nicht berücksichtigt werden kann. Die inhaltlich angesprochenen Teile des Flurverfassungs-Landesgesetzes sind von der vorliegenden Novelle nicht betroffen und sollen

unverändert beibehalten werden. Darüber hinaus sind Grundverkehr und Bodenreform zwei kompetenzrechtlich verschiedene Materien und haben als solche auch unterschiedliche Zielvorgaben, die durchaus zu abweichenden Beurteilungen führen können. Da es sich beim Flurverfassungs-Landesgesetz nur um Ausführungsbestimmungen auf landesgesetzlicher Ebene handelt, müsste vor einer Änderung der angesprochenen Bestimmungen auf Bundesebene das Grundsatzgesetz entsprechend novelliert werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Inhaltsverzeichnis wäre nach dem Einleitungssatz einzufügen. Es wird empfohlen, den Entwurf im Hinblick auf die neuen amtlichen Rechtschreibregeln zu überarbeiten (z.B. daß). Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre die aktuelle Fassung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 zu ergänzen (BGBl. I Nr. 87/2005).

Der Anregung wurde bis auf die Umstellung auf die neuen amtlichen Rechtschreibregeln entsprochen. Hier wurden die alten Regeln beibehalten, da der überwiegende Teil des FLG nicht novelliert wurde und deshalb ein einheitliches Erscheinungsbild beabsichtigt war.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Promulgationsklausel sollte die letzte Fassung des Grundsatzgesetzes zitiert werden (BGBl. I Nr. 87/2005).

Der Anregung wurde entsprochen.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, LGBl. 6650, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die erste Änderungsanordnung könnte lauten:

„Dem I. Hauptstück wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:“

Das Inhaltsverzeichnis selbst wäre unter Anführungszeichen und nicht in Kursivdruck zu setzen.

Folgende Korrekturen wären am Inhaltsverzeichnis vorzunehmen:

Nach der Zeile

„(entfällt)“ 31“

wären die Zeilen

„Bewertung“ 32

Abfindungsanspruch“ 33“

einzuführen.

Die Zeile

„(entfallen)“ 35-39“

wäre durch die Zeile

„(entfallen)“ 34-39“

zu ersetzen.

In der Zeile

„Übernahme der Abfindungsgrundstücke, nachträgliche Wertausgleichungen, Abschluß bzw. Einstellung des Verfahrens“ 82“

wäre das Wort „nachträgliche“ groß zu schreiben. Weiters wäre vor dem Wort „Abschluß“ ein Strichpunkt zu setzen.

Nach dieser Zeile wäre die Zeile

„(entfällt) einzufügen. 83“

Die Zeile

„(entfallen) wäre durch die Zeile 95-96“

„(entfällt) zu ersetzen. 95“

Vor der Zahl „100“ wäre der Klammerausdruck „(entfällt)“ einzufügen.

Die Zeile

„Im Grundbuche nicht eingetragene Grundstücke wäre durch die Zeile 111“

„(entfällt) zu ersetzen.“ 111“

Den Anregungen wurde gefolgt.

Zu § 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird angeregt, die Aufzählungspunkte in den Absätzen 2, 4 und 5 mit Ziffern zu bezeichnen (vgl. Abs. 3), um eine genauere Zitierung zu ermöglichen. Dies gilt im Übrigen auch für die zahlreichen weiteren Novellierungsanordnungen, die keine Bezeichnung der Aufzählungspunkte vorsehen (zB Z 20, 21, 23, 43 usw.).

Anstelle der Aufzählung in Abs. 5 könnte es wie folgt lauten:

„Die Ausscheidung von Amts wegen muss spätestens bis zur Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen erfolgen oder, wenn sie nicht angeordnet wird, bis zur Erlassung des Zusammenlegungsplanes.“

Den Anregungen wurde nicht gefolgt, weil ziffernmäßige Untergliederungen regelmäßig nur dort vorgesehen wurden, wo im weiteren Gesetzestext konkrete Bezüge hergestellt werden, bzw. weil die vorgesehene Textierung des Abs. 5 übersichtlicher ist.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Bestimmung regelt die nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem Zusammenlegungsgebiet. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird nunmehr klargestellt, dass ein Antrag auf Ausscheidung spätestens mit einer Berufung gegen den Besitzstandsausweis gestellt werden muss. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und wird daher befürwortet.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Überschrift des § 2 sollte der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt werden.

Die Anregung wurde befolgt.

Zu § 3 alt:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Nach § 3 Abs 1 NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl 6650 war bisher vorgeschrieben, dass die Agrarbehörde vor der Einleitung des Verfahrens bei einer Reihe von Dienststellen des Bundes und des Landes Niederösterreichs anfragen muss, ob und welche Planungen für das betreffende Verfahrensgebiet beabsichtigt sind bzw. feststehen. Darüber hinaus waren auch die Gemeinden, in der die der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke gelegen sind, zu hören. Diese Bestimmung soll laut Entwurf entfallen. Die dafür in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung mag zwar für die Dienststellen des Landes zutreffen. Der Entfall der Verpflichtung die Standortgemeinden zu hören, ist unseres Erachtens nach jedoch nicht sinnvoll. Es wird daher ausdrücklich ersucht das Anhörungsrecht der Gemeinden auch in der neuen Fassung beizubehalten.

Aufklärungsbedürftig ist unserer Ansicht nach auch, warum einerseits die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke über die Rechtslage, die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens informiert werden müssen, andererseits

Parteien, die im Laufe des Verfahrens hinzukommen, weil ihre Grundstücke nachträglich einbezogen werden, nur auf ihren Wunsch informiert werden müssen. Hier besteht die Gefahr, dass eine Zweiklassen-Gesellschaft geschaffen wird, für die keine sachliche Begründung besteht.

Der Anregung wurde insoferne gefolgt, als in § 2 Abs. 1 eine Informationspflicht der betroffenen Gemeinden vorgesehen wurde.

Die unterschiedliche Regelung hinsichtlich der Informationspflicht beruht auf der Tatsache, dass – bedingt durch das bereits laufende und weitgehend den Grundeigentümern ohnehin bekannte Verfahren – wesentliche Kenntnisse auch bei den Eigentümern nachträglich einzubeziehender Grundstücke vorhanden sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, soll die Information auf Antrag erfolgen.

Zu § 6:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Mit dieser Bestimmung wird eine neue Legaldefinition der Parteien des Zusammenlegungsverfahrens geschaffen. Als Parteien gelten in Hinkunft nicht mehr nur die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, sondern auch die Eigentümer von Grundstücken außerhalb des Zusammenlegungsgebietes, sofern sie an das Zusammenlegungsgebiet unmittelbar angrenzen und die Grenzen bestreiten sowie sonst in ihren Rechten berührt werden. Dies führt zu einer rascheren verfahrensmäßigen Behandlung allfälliger Beeinträchtigungen von Grundstückseigentümern außerhalb des Zusammenlegungsgebietes und wird daher begrüßt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die letzte Fassung des Mineralrohstoffgesetzes findet sich im BGBl. I Nr. 85/2005.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 8 Abs. 2 lit. b:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Nach dieser Bestimmung soll die Ausarbeitung der Grundzüge der neuen Flureinteilung allein Aufgabe der NÖ Agrarbezirksbehörde sein und daher nicht mehr - wie bisher – der Parteidisposition unterliegen. Die mit den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen bestens vertrauten Ausschussmitglieder sollten jedoch auch in Hinkunft bei der Ausarbeitung der Grundzüge der neuen Flureinteilung beteiligt werden, da ansonsten die Erfahrung der Ausschussmitglieder nicht gebührend berücksichtigt werden könnte.

Dieser Anregung wurde gefolgt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Entwurfs wird innerhalb der einbezogenen Grundstücke u.a. zwischen unterzogenen Grundstücken und in Anspruch genommenen Grundstücken unterschieden.

Diese Differenzierung wirkt sich auf § 8 Abs. 2 lit. b insoweit aus, als ein Beratungsrecht der Zusammenlegungsgemeinschaft nur bei der Bewertung, Neubewertung und Nachbewertung von unterzogenen Grundstücken besteht, nicht jedoch bei in Anspruch genommenen Grundstücken.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes sind jedoch sowohl Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen, als auch Grundstücke, die für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, unter Mitwirkung der Zusammenlegungsgemeinschaft zu schätzen.

Daher wäre zu prüfen, ob in § 8 Abs. 2 lit. b nach dem Wort „unterzogenen“ die Wortfolge „oder in Anspruch genommenen“ einzufügen wäre.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 8 Abs. 4:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

„In § 8 Abs. 4 werden das Wort „der“ nach dem Wort „tritt“ durch das Wort „das“ und das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Ersatzmitglied“ ersetzt.“

Die Anregung wurde befolgt.

Zu § 8 Abs. 5 lit. a:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Durch diese Bestimmung soll die Zahl der Ausschussmitglieder von bisher maximal 20 auf höchstens 10 eingeschränkt werden. Durch die geringere Zahl von Ausschussmitgliedern wird die praktische Verfahrensabwicklung erleichtert und dies wird seitens der gefertigten Kammer gutgeheißen.

Zu § 8 Abs. 6 Z. 1 lit. b:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das in § 8 Abs. 6 Z. 1 lit. b verankerte Recht von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft eine Neuwahl zu verlangen, erscheint entbehrlich.

Gemäß § 8 Abs. 9 muss der Obmann auf Verlangen der Mehrheit der Ausschussmitglieder eine Sitzung einberufen.

Gemäß § 8 Abs. 10 und 11 fasst der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Daher genügt es, die Ausschreibung einer Neuwahl bei einem entsprechenden (Mehrheits-)Beschluss des Ausschusses vorzusehen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Mehrheit der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft ist mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht gleich zu setzen.

Zu § 8 Abs. 6 Z. 2 lit. b:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Wahrung von Interessen einzelner Parteien oder Parteiengruppen im Rahmen des Aufsichtsrechtes durch die Behörde erscheint fragwürdig.

Entscheidungen im Wege von Mehrheitsbeschlüssen führen dazu, dass die Interessen von Minderheiten nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Es erscheint unklar, warum gerade im Bereich von Zusammenlegungsgemeinschaften dieser Problematik, die demokratischen Gesellschaften an sich innewohnt, im Wege eines Aufsichtsmittels begegnet werden soll.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat laut § 7 Abs. 2 die gemeinschaftlichen Interessen (aller) ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Wenn das Zusammenlegungsgebiet jedoch durch Einbeziehung weiterer Grundstücke wesentlich geändert wurde, hätten die so hinzu kommenden Eigentümer keinerlei Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen der Zusammenlegungsgemeinschaft.

Zu § 8 Abs. 7:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die neu geschaffene Zuständigkeit des Ausschusses könnte in die Aufzählung des § 8 Abs. 2 aufgenommen werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 8 Abs. 9:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch in § 8 Abs. 9 auf die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke Bezug genommen wird.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da hier keine grundsatzgesetzliche Vorgabe besteht und die geltende Rechtslage nicht geändert wird.

Zu § 9 Abs. 2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im Hinblick auf das Aufsichtsrecht gemäß § 8 Abs. 11 erscheint das Aufsichtsmittel der Auflösung des Ausschusses bei besonders schwerwiegenden Fällen von Gesetzesverletzungen entbehrlich.

Gemäß § 8 Abs. 11 besteht ohnedies eine Genehmigungspflicht, im Zuge derer die Gesetzeskonformität des Beschlusses geprüft wird.

Da ein Kollegialorgan nur in Form von Beschlüssen handeln kann, ist – mit Ausnahme einer Verfristung der Versagung gemäß § 8 Abs. 11 – kein Fall denkbar, in dem das Aufsichtsmittel der Auflösung notwendig ist. Die vorliegende Regelung führt da-

her dazu, dass das Versäumnis der Aufsichtsbehörde nachträglich dem Ausschuss angelastet wird.

Der Anregung wurde nicht entsprochen. Richtig ist zwar, dass die Behörde gefasste Ausschussbeschlüsse zu genehmigen hat. Durch die vorliegende Bestimmung soll jedoch ein Zustand sanktioniert werden, in dem der Ausschuss mangels jeglicher Beschlussfassung zu Unrecht völlig untätig bleibt und damit seine Aufgaben vernachlässigt.

Zu § 9 Abs. 3:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Auch könnte es anstelle der zweiten Aufzählung lauten:

„Ein Verwalter darf erst nach der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen bestellt werden oder, wenn sie nicht angeordnet wird, nach der Erlassung des Zusammenlegungsplans.“

Den Anregungen wurde nicht gefolgt, weil die vorgesehene Textierung so übersichtlicher gestaltet ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur zweiten Z. 18 wird angemerkt, dass aufgrund unseres Hinweises in der Vorbeurteilung § 9 Abs. 3 abgeändert wurde.

Diese Änderung führt jedoch dazu, dass die Endigung der Funktion des Verwalters gemäß Z. 2 unregelt ist.

Weiters sollte der Begriff „Obmannstellvertreter“ durch den Begriff „Stellvertreter“ ersetzt werden.

Diesen Anregungen wurde gefolgt.

Zu § 10 Abs. 1:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es ist unklar, warum in § 10 Abs. 1 nicht mehr auf die Eintragung in den öffentlichen Büchern Bezug genommen wird. Weiters ist unklar, warum der Wasserbuchberechtigte zu erheben ist, weil ihm keine Parteistellung gemäß § 6 zukommt.

Die Anregung geht insofern ins Leere, als die Eigentumsverhältnisse in erster Linie ohnehin nur unter Bezugnahme auf die Eintragungen in den öffentlichen Büchern ermittelt werden können, auch ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich geregelt werden müsste. Allerdings sollen auch sämtliche hievon abweichende Daten erfasst und eingearbeitet werden, wie etwa Ersitzungen, nicht verbücherte Kaufverträge etc. Der Wasserbuchberechtigte wäre gegebenenfalls unter § 6 Z. 3 zu subsumieren.

Zu § 10 Abs. 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Generell wird angemerkt, dass im Parteieninteresse eine in der Novellierung nicht mehr ausdrücklich erwähnte transparente planliche Darstellung wünschenswert erschiene.

Der Anregung wurde deswegen nicht gefolgt, weil einerseits in aller Regel Besitzstandsausweis und Bewertungsplan gleichzeitig erlassen werden, wobei der Bewertungsplan ohnehin eine planliche Darstellung enthalten muss, und andererseits die vorgesehene Neufassung durchaus die Beigabe einer planlichen Darstellung nicht ausschließt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Gemäß § 10 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes ist der alte Besitzstand auf der Grundlage der bestehenden Eigentumsverhältnisse zu erheben. Im Hinblick auf diese grundsatzgesetzliche Vorgabe und das Intabulationsprinzip ist die Bedeutung des § 10 Abs. 2 des Entwurfs unklar.

Die Bestimmung gründet sich auf die Notwendigkeit, auch von den öffentlichen Büchern abweichende Verhältnisse zu verarbeiten, um sie dem Verfahren zu Grunde legen zu können.

Zu § 10 Abs. 4 alt:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Bestimmung sieht derzeit vor, dass der Besitzstandsausweis auch gemeinsam mit dem Bewertungsplan, dem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen oder dem Zusammenlegungsplan erlassen werden kann. Diese Norm soll in Hinkunft ersatzlos entfallen.

Anstelle des Entfalls wird seitens der Kammer eine Abänderung dieser Bestimmung dahingehend angeregt, dass in Hinkunft eine schrittweise Erlassung der für die Zusammenlegung notwendigen Bescheide in folgender Reihenfolge sinnvoll wäre: Besitzstandsausweis (1), Bewertungsplan (2), Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (3), Zusammenlegungsplan (4).

Der Anregung braucht insoferne nicht gefolgt zu werden, als sie vom Ergebnis her ohnehin auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Es soll jedenfalls je nach Notwendigkeit im konkreten Verfahren im Interesse der Verfahrensökonomie und -beschleunigung die Wahl sowohl zwischen einer getrennten als auch einer gemeinsamen Bescheiderlassung bestehen.

Zu § 11 Abs. 1:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
Angemerkt wird, dass die in § 3 Abs. 1 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 normierte Mitwirkung der Zusammenlegungsgemeinschaft bei der Schätzung der Grundstücke aus der vorgeschlagenen novellierten Fassung nicht ausdrücklich hervorgeht. Lediglich § 8 Abs. 2 ist zu entnehmen, dass zu den Aufgaben des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft auch die Beratung der Behörde bei der Bewertung der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke zählt.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Prüfung angeregt, ob in der verfahrensmaßgeblichen Phase der Bewertung vom bisherigen System der Beiziehung von mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schätzleuten tatsächlich abgewichen werden soll. Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen soll deren Beiziehung offenbar nur noch in besonderen Verfahren erfolgen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Bestimmung befasst sich mit der Bewertung von Grundstücken. In diesem Zusammenhang soll in Hinkunft die Regelung über die Schätzmänner entfallen. Diese Regelung muss jedoch bestehen bleiben, da die Schätzmänner eine Verknüpfung

mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen herstellen, die nach Ansicht der Kammer unverzichtbar ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Paragrafenzeichen, Paragrafenzahl und Paragrafenüberschrift sollten zentriert angeordnet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes wären gemäß § 11 Abs. 1 nicht nur die unterzogenen sondern auch die in Anspruch genommenen Grundstücke zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 11 Abs. 3 erster Punkt des Entwurfs verwiesen. In § 11 Abs. 1 könnte die Subsidiarität der amtlichen Bewertung gegenüber der Parteienbewertung normiert werden. Es wäre denkbar, dass im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses eine derartige Einigung zu Stande kommt.

Diesen Anregungen wurde gefolgt.

Zu § 11 Abs. 3:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anführungszeichen am Schluss des § 11 Abs. 3 sollten entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 12 Abs. 1:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bei § 12 Abs. 1 ist unklar, warum der Bewertungsplan zwingend eine planliche Darstellung beinhalten muss und nicht eine tabellarische Darstellung genügt.

Ohne planliche Darstellung ist die lagemäßige Zuordnung der bewerteten Grundstücksteile zu den einzelnen Bonitätsklassen nicht möglich.

Zu § 13 Abs. 1:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Bisher hat diese Regelung Beispiele für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen in Klammerausdrücken angeführt (z.B. Erdarbeiten, Aufforstungen, Gräben, Entwässerungs- sowie Bewässerungsanlagen). Da in Hinkunft bei der Gestaltung und Festlegung von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht mehr nur ökonomische sondern auch ökologische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden müssen, sollen die bisherigen Ausdrücke entfallen, da diese ausschließlich ökonomische Komponenten berücksichtigen.

Die gefertigte Kammer spricht sich gegen den Entfall der in dieser Bestimmung genannten Klammerausdrücke aus und regt an neben den vorhandenen Beispielen auch solche für ökologische Gesichtspunkte anzuführen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da ohnehin sämtliche angesprochenen Maßnahmen und Anlagen, sofern sie gesetzlich erforderlich sind, umfasst sind, egal ob sie aus ökologischen oder/und ökonomischen Gründen notwendig sind. Die Streichung der bisher lediglich demonstrativen Aufzählung diene der Entschlackung des Gesetzestextes.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes hat die Zusammenlegungsgemeinschaft im Auftrag und unter Aufsicht der Behörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Entwurfs muss die Behörde die für das Zusammenlegungsgebiet erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen planen.

Diese Aufgabe sollte auf die Zusammenlegungsgemeinschaft übertragen werden, weil diese den Nutzen aus der Planung hat.

In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass die Planungshoheit unbedingt bei der Behörde verbleiben solle, um Interessenskollisionen zu vermeiden.

Zu dieser Argumentation wird auf § 7 Abs. 2 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 verwiesen, wonach die Zusammenlegungsgemeinschaft die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen hat.

Weiters ist zu bedenken, dass die Zusammenlegungsgemeinschaft gemäß § 8 Abs. 11 Mehrheitsbeschlüsse fasst.

Wie bereits zur zweiten Z. 19 angemerkt, können Entscheidungen im Wege von

Mehrheitsbeschlüssen dazu führen, dass die Interessen von Minderheiten nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Warum gerade im Bereich von Zusammenlegungsgemeinschaften diese Problematik, die demokratischen Gesellschaften an sich innewohnt, nicht toleriert werden kann, ist nicht nachvollziehbar.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gemäß § 8 Abs. 11 lit. c die Aufsichtsbehörde die Genehmigung eines Beschlusses zu versagen hat, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles ernstlich gefährdet würde.

Insgesamt kann der Argumentation der Abteilung Agrarrecht nicht gefolgt werden.

Zusätzlich zu den bereits in den Erläuternden Bemerkungen fest gehaltenen Argumenten, die hier ausdrücklich weiter aufrecht erhalten werden, sei auch darauf verwiesen, dass der Zusammenlegungsgemeinschaft bzw. auch dem Ausschuss die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, um eine entsprechende Planung zu verwirklichen.

Zu dem Hinweis auf Mehrheitsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 11 ist zu bemerken, dass sich dies lediglich auf den Ausschuss selbst, nicht aber auch auf die Zusammenlegungsgemeinschaft bezieht.

Hier handelt es sich auch nicht um die Frage von Mehrheitsbeschlüssen, denen sich die Minderheit – wie in demokratischen Gesellschaften üblich – fügen müsste. Vielmehr würde im Gegenteil, da die Zusammenlegungsgemeinschaft nur durch ihre Organe, hier eben den Ausschuss, handeln kann, dem Ausschuss ein Planungsrecht zugewiesen, dem bloß eine Minderheit der Grundeigentümer angehört.

Schließlich ist darauf zu verweisen, dass es zu massiven Verfahrensverzögerungen kommen kann, wenn die der Zusammenlegungsgemeinschaft übertragene Planung nicht sachgerecht wäre und wiederholt überarbeitet werden müsste, ganz abgesehen von dem möglichen Fall, dass sich die Gemeinschaft überhaupt weigern sollte, die Planungen zu verwirklichen.

Es würde aber auch eine Betrauung Externer ausscheiden, da die für eine derart komplexe Planung notwendigen umfassenden Kenntnisse u. a. in den Bereichen Kulturtechnik, Wegebau, Wassersicherung und –ableitung, Ökologie, Landwirtschaft, etc. in der Praxis weder bei Einzelpersonen noch bei gemeinschaftlich organisierten Büros vorhanden sind.

Zu § 13 Abs. 3, 4 und 5:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die ersten beiden Novellierungsanordnungen könnten wie folgt zusammengefasst werden:

„In § 13 entfallen die Abs. 3 und 4 und erhält der (bisherige) Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(3)““

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 14 Abs. 1:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Gemäß der geltenden Fassung des § 14 FLG hat die Behörde über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Entwurf zu erstellen. Dabei hat sie auch jene Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen, zu hören. Im Entwurf zur neuen Fassung fehlt dieses Anhörungsrecht für die Gemeinden. In den Erläuternden Bemerkungen wird der Entfall des Anhörungsrechtes für die Standortgemeinden mit dem Hinweis auf § 14a Abs. 4 FLG begründet.

In § 14a Abs. 4 FLG ist im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren geregelt, dass die Standortgemeinden, vor der geplanten Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, zu informieren sind. Die Einräumung eines zusätzlichen Anhörungsrechtes sei daher entbehrlich. Es ist jedoch ein Unterschied ob die Gemeinden eine bloße Information erhalten oder ob sie anzuhören sind, zumal das Informationsrecht im Sinne des § 14a Abs. 4 FLG lediglich auf bestimmte Tatbestände beschränkt ist. Es ist daher klar, dass durch ein Informationsrecht das derzeit bestehende Anhörungsrecht nicht „konsumiert“ werden kann.

Für die Gemeinden würde es keine Möglichkeit mehr geben, bei der Einleitung des Verfahrens bzw. bei der Erstellung der Pläne mitzuwirken. Unserer Ansicht nach war die Einbindung der Gemeinden durch das Anhörungsrecht von Beginn an zweckmäßig und sinnvoll und sollte daher auch im neuen § 14 FLG beibehalten werden.

Dies ist insbesondere auch unter dem Aspekt des § 14 Abs 6 FLG zu befürworten. Mit dieser Bestimmung wird den Gemeinden die „Verpflichtung“ auferlegt, die ge-

meinsamen Anlagen mit dem Zusammenlegungsplan vorläufig ins Eigentum zu übernehmen. Wenn sie dieser „Verpflichtung“ nachkommen sollen, sollten die Gemeinden jedenfalls rechtzeitig in das Verfahren einbezogen werden.

Der Anregung wurde gefolgt.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Hier wird für den zweiten Satz folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Dazu ist

a) [...]

b) [...]

c) [...]

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, weil ziffern- oder literamäßige Untergliederungen regelmäßig nur dort vorgesehen wurden, wo im weiteren Gesetzestext konkrete Bezüge hergestellt werden.

Zu § 14 Abs. 3 und 4 sowie 6 bis 9:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten zu einer zusammengefasst werden, welche lautet: „§ 14 Abs. 3 und 4 lautet:“

Die Änderungsanordnungen sollten zu einer zusammengefasst werden, welche lautet: „§ 14 Abs. 6 bis 9 lautet:“

Den Anregungen wurde gefolgt.

Zu § 14 Abs. 6:

NÖ Agrarbezirksbehörde:

Der Einleitungssatz zu § 14 Abs. 6 sollte besser lauten: „Die Behörde hat die für gemeinsame Anlagen ausgeschiedenen Grundflächen mit dem Zusammenlegungsplan, bei Anordnung der vorläufigen Übernahme vorläufig mit dieser, ins Eigentum zu übertragen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Bestimmung regelt die Eigentumsübertragung der gemeinsamen Anlagen an die Gemeinde oder an eine Erhaltungsgemeinschaft oder einer anderen der Übertragung zustimmenden Person. In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage, ob die im Gesetz angeführte Reihenfolge eine Hierarchie in der Form darstellt, dass die gemeinsamen Anlagen zunächst primär der Gemeinde Übertragen werden müssen bevor sie einer Erhaltungsgemeinschaft übertragen werden können. Sollte dies in oben genanntem Sinn gemeint sein, spricht sich die gefertigte Kammer gegen diese Hierarchie aus und schlägt vor, dass die gemeinsamen Anlagen primär einer Erhaltungsgemeinschaft übertragen werden muss, sofern sich diese freiwillig hiezu bereit erklärt.

Die Aufzählung bedeutet keine hierarchische Festlegung, wie sich aus den Konjunktionen „oder“ ergibt. Je nach Lage des konkreten Verfahrens wird die Behörde eine der vorgegebenen Möglichkeiten auszuwählen haben. Es ist einerseits nicht nachvollziehbar, warum eine Erhaltungsgemeinschaft bevorzugt behandelt werden soll, andererseits wird die entsprechende Stellungnahme in diese Richtung auch nicht begründet. Hinzu kommt, dass eine Erhaltungsgemeinschaft Erklärungen erst nach ihrer Begründung abgeben könnte, weshalb ein Vorwahlrecht ausscheidet.

Zu § 14b Abs. 8:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Am Schluss der einzufügenden Wortfolge sollte der Beistrich entfallen.

Der Anregung wurde Rechnung getragen.

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

„§ 14b Abs. 8 zweiter Satz erhält die Bezeichnung Abs. 9. In § 14b Abs. 9 (neu) entfällt die Wortfolge „und an den Verfassungsgerichtshof“.

Der Anregung wurde Rechnung getragen.

Zu § 14b Abs. 10:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Unterstrichene Wortfolgen in Entwürfen werden im Landesgesetzblatt fett gedruckt (vgl. Punkt 2.1.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987). Daher sollte die Unterstreichung entfallen.

Weiters sollte nach dem Wort „Umweltorganisation“ das Binnenzitat „gemäß Abs. 8“ eingefügt werden.

Den Anregungen wurde Rechnung getragen.

Zu § 15 Abs. 2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „17“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.

Die Anregung wurde befolgt.

Zu § 17 Abs. 5:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die in § 17 Abs. 5 (neu) enthaltene Bestimmung, wonach der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung bei Waldabfindungen nicht mehr als 30 % des Wertes des Abfindungsanspruches betragen darf, scheint in Widerspruch zu § 4 Abs. 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 zu stehen. Den Erläuterungen (Seite 13) ist zu entnehmen, dass – bedingt durch den Entfall des 3. Abschnitts – die Wertgrenze von 30 % für Waldabfindungen in § 17 Abs. 5 aufgenommen werden soll. Die 30 %-Grenze im (bisherigen) § 39 Abs. 2 bezieht sich jedoch auf das Flächenausmaß des Wirtschaftswaldes, nicht auf den Wert des Abfindungsanspruches.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 17 Abs. 6:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Mit dieser Bestimmung wird eine Beschränkung der Abweichung im Flächen-Wert-Verhältnis zwischen eingebrachten Grundstücken und Grundabfindungen mit 20 % des Verhältnisses bei eingebrachten Grundstücken festgelegt. Diese Bestimmung stellt jedoch einem gravierenden Nachteil für die von der Zusammenlegung betroffenen Landwirte dar und daher beharrt die Kammer auf einer Beibehaltung des gesetzlichen Verhältnisses zwischen eingebrachten Grundstücken und Grundabfindungen im Höchstausmaß von 10 %.

Der Anregung wurde gefolgt und der ursprüngliche Gesetzestext beibehalten.

Zu § 17 Abs. 5 bis 9:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

„§ 17 Abs. 5 bis 9 entfällt. § 17 Abs. 5 bis 7 (neu) lautet:“

Vor dem Text des § 17 Abs. 6 (neu) sollte die Absatzbezeichnung „(7)“ durch die Absatzbezeichnung „(6)“ ersetzt werden.

In § 17 Abs. 8 (neu) sollte das Binnenzitat auf „Abs. 1, 5 und 6“ korrigiert werden.“

Den Anregungen wurde inhaltlich Rechnung getragen.

Zu § 18 Abs. 1 und 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Nach dem Wort „bisherigen“ wäre die Klammer zu schließen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Bestimmung sieht vor, dass Grundstücke mit besonderem Wert (bebaute Grundstücke; Grundstücke, für deren Bebauung eine baubehördliche Genehmigung vorliegt; Grundflächen, die laut Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen

sind;...) wiederum ihrem Eigentümer zuzuweisen sind. Die klare Regelung dieser Rechtsnorm und der mit ihr verwirklichte Rechtsschutz verbieten nach Auffassung der gefertigten Kammer eine ersatzlose Streichung. Zudem hat sich die Bestimmung über Grundstücke mit besonderem Wert in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt und es bleiben die Erläuterungen jegliches Argument schuldig, weshalb diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden soll. Die gefertigte Kammer spricht sich daher ausdrücklich für eine Beibehaltung dieser Norm aus.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da auf Grund der vom Gesetz geforderten „tunlichst gleichen Beschaffenheit der Grundabfindung“ die bisherigen Grundstücke mit besonderem Wert ohnehin dem Alteigentümer wieder zuzuteilen oder durch gleichartige Grundstücke zu ersetzen sind. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch den Entfall der betreffenden Regelung nicht. Abgesichert ist die Rechtsansicht durch die in die gleiche Richtung zielende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Bei Beibehaltung des Rechtsstandards bedeutet der Entfall dieses Verfahrensabschnitts somit ausschließlich eine Beschleunigung des Verfahrens.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach dem Wort „bisherigen“ sollte die Klammer geschlossen werden. Zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „2“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 22 Abs. 1:

NÖ Agrarbezirksbehörde:

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 sollte parallel zu § 14 Abs. 6 wie folgt ergänzt werden: „Sobald die neue Flureinteilung...die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen und den vorläufigen Eigentumsübergang an den für gemeinsame Anlagen ausgeschiedenen Grundflächen anordnen, wenn....“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 22 Abs. 2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang wird die Notwendigkeit einer zwingenden Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur vor Erlassung des Zusammenlegungsplans in Frage gestellt. Es sollte die neue Flureinteilung nur dann abgesteckt werden, wenn die Parteien dies wünschen (z.B. durch Beschluss des Ausschusses). In diesem Fall wären die Kosten der Absteckung durch die Parteien zu tragen (Änderung des § 114). Weiters sollte das Binnenzitat „17 Abs. 6“ durch das Zitat „17 Abs. 5“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde hinsichtlich der Zitatrichtigstellung entsprochen.

Eine Absteckung der neuen Flureinteilung ist unerlässlich. Einerseits müssen die neu geschaffenen Grundstücksgrenzen für die Eigentümer schon zum Zweck der Bewirtschaftung erkennbar sein. Andererseits sind die der Absteckung folgende Vermarkung und Vermessung der Grundstücke Voraussetzungen zur Aufnahme in den Grenzkataster. Die Vermessungs- und Vermarkungskosten (Grenzzeichen) werden ohnehin anteilig von den Verfahrensparteien getragen.

Zu § 22 Abs. 3:

NÖ Agrarbezirksbehörde:

Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 sollte besser wie folgt ergänzt werden: „...unter der auflösenden Bedingung über, dass es mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes oder einer Vollziehungsanordnung gemäß § 27 Abs. 2 erlischt, soweit dadurch die Grundabfindung einer anderen Partei zugewiesen wird.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 24 Abs. 1:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Novellierungsanordnung enthält irrtümlich zweimal das Wort „wird“.

Der Anregung wurde entsprochen und das Wort „wird“ gestrichen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zwischen dem Paragraphenzeichen und der Zahl „113“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden. Das Wort „wird“ nach dem Wort „Geldentschädigung“ sollte entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 24a Abs. 2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 24a Abs. 2 ein Zitat des „§ 22 Abs. 3“ beinhaltet. Dies wäre im Hinblick auf die Z. 58 des Entwurfs zu überprüfen.

Der Anregung wurde gefolgt und das Zitat gestrichen.

Zu § 24a Abs. 3:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Leerzeichen zwischen der Zahl „24“ und dem Buchstaben „a“ sollte entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 26a Abs. 2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Zitat „§ 17 Abs. 6 und 7“ wäre auf „§ 17 Abs. 5 und 6“ zu korrigieren.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 26a Abs. 5:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Leerzeichen zwischen der Zahl „26“ und dem Buchstaben „a“ sollte entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 44 Abs. 2

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
Anstelle der Wortfolge „lit. b AVG 1950“ müsste es lauten: „lit. d AVG 1950“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 45 Abs. 4:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In der Änderungsanordnung sollte das Wort „Im“ durch das Wort „Dem“ ersetzt werden.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 46 Abs. 1:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „jeweils“ sollte entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 47 Abs. 4:

NÖ Agrarbezirksbehörde:

Die Bewilligungsvoraussetzungen in § 47 Abs. 4 könnten wie folgt neu aufgeteilt werden.

„Die Behörde muß die Absonderung bewilligen, wenn

1. das Anteilsrecht, das abgesondert werden soll,
 - a) mit einer anderen Stammsitzliegenschaft dieser Agrargemeinschaft verbunden oder
 - b) von der Agrargemeinschaft selbst erworben oder

- c) mit einer Grundbuchseinlage verbunden werden soll, in der derselbe Eigentümer wie in der bisherigen Stammsitzliegenschaft einverleibt ist oder
- d) mit einer Grundbuchseinlage verbunden werden soll, die an dieser Agrargemeinschaft bisher nicht beteiligt war, und wenn in diesem Fall die Agrargemeinschaft zustimmt, und
2. dadurch keine Anhäufung von Anteilsrechten eintritt, die dem Gemeinschaftsverhältnis schadet.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 47 Abs. 5:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen persönliche (walzende) Anteilsrechte nur mit Zustimmung der Gemeinschaft und mit Genehmigung der Agrarbezirksbehörde veräußert werden. In Zukunft darf die Behörde die Genehmigung nur dann erteilen, wenn das Anteilsrecht mit einer Grundbuchseinlage verbunden wird. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Verringerung der persönlichen Anteilsrechte und wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Wort „alt“ sollte entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 48 Abs. 1:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zwischen der Abkürzung „Abs.“ und Zahl „1“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden. Weiters sollte das Wort „alt“ entfallen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 49 Abs. 1:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Bestimmung regelt nunmehr eindeutig, dass die Agrarbezirksbehörde als Aufsichtsbehörde über die Agrargemeinschaften fungiert. Außerdem entscheidet die Agrarbehörde unter Ausschluss des Zivilrechtsweges auch über „Streitigkeiten innerhalb der Agrargemeinschaft“, die aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstanden sind. Nach Ansicht der gefertigten Kammer ist die Formulierung „über Streitigkeiten innerhalb der Agrargemeinschaft“ etwas missverständlich und sollte daher durch Anführung von Beispielen näher konkretisiert werden. Beispielsweise könnte die Wortfolge „Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz ...“ angefügt werden.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu § 97 Abs. 1.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Am Schluss der Überschrift sollten die Anführungszeichen entfallen.

Im Hinblick auf § 98 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 und § 35 des Grundsatzgesetzes sollte § 49 Abs. 1 des Entwurfs entfallen. Sollte die Regelung beibehalten werden, müsste in den Erläuterungen dargelegt werden, dass sie die Voraussetzungen des – vom Verfassungsgerichtshof restriktiv interpretierten – Art. 15 Abs. 9 B-VG vorlegen.

Der Anregung wurde insofern gefolgt, als die geplante Formulierung „unter Ausschluss des Rechtsweges“ nun entfällt; eine inhaltliche Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage findet allerdings deswegen nicht statt, weil die gleich lautende Bestimmung derzeit in § 49 Abs. 2 enthalten ist.

Zu § 50 Abs. 1 bis 5:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach der ersten Änderungsanordnung sollte ein Punkt gesetzt werden. Die die §§ 50 Abs. 4 und 5 (jeweils neu) betreffende Änderungsanordnung sollte in eine eigene Ziffer aufgenommen werden.

Diese Änderungsanordnung sollte im Hinblick auf die Z. 90 entfallen.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Zu § 50 Abs. 3:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Auf Grund des Entfalls des (bisherigen) § 50 Abs. 3 findet sich in der novellierten Fassung kein Hinweis auf die in § 29 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 normierten Grundsätze (Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Teilung).

Der Anregung braucht insofern nicht gefolgt zu werden, als sich die angesprochene Regelung sinngemäß in § 64 Abs. 1 findet.

Zu § 67:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Wie bereits in der Vorbegutachtung angeregt, sollte die Planung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der Agrargemeinschaft übertragen werden oder zumindest auf Kosten der Agrargemeinschaft erfolgen. Zu den Erläuterungen wird einerseits auf die Anmerkungen zu Z. 23 verwiesen, andererseits darauf hingewiesen, dass bei der Kostentragung zu berücksichtigen ist, dass die Zusammenlegungsgemeinschaft den alleinigen Nutzen aus den gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen hat.

Zusätzlich ist – in Analogie zu den bereits in den Erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 1 fest gehaltenen Argumenten, die hier ausdrücklich weiter aufrecht erhalten werden – auch darauf zu verweisen, dass der Agrargemeinschaft bzw. deren Organen die erforderlichen Fachkenntnisse fehlen, um eine entsprechende Planung zu verwirklichen.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass es zu massiven Verfahrensverzögerungen kommen kann, wenn die der Agrargemeinschaft übertragene Planung nicht sachgerecht wäre und wiederholt überarbeitet werden müsste, ganz abgesehen von dem möglichen Fall, dass sich die Gemeinschaft überhaupt weigern sollte, die Planungen zu verwirklichen.

Es würde aber auch eine Betrauung Externer ausscheiden, da die für eine derart komplexe Planung notwendigen umfassenden Kenntnisse u. a. in den Bereichen Kulturtechnik, Wegebau, Wassersicherung und -ableitung, Ökologie, Landwirtschaft, etc. in der Praxis weder bei Einzelpersonen noch bei gemeinschaftlich organisierten Büros vorhanden sind.

Zu § 70:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Der letzte Satz des § 70 verweist auf eine sinngemäße Geltung des § 17 Abs. 9. Der bisherige Absatz 9 des § 17 soll jedoch die Bezeichnung Abs. 7 erhalten (Z 48). Der novellierte Gesetzestext enthält keinen § 17 Abs. 9.

Der Anregung wurde insofern gefolgt, als das Zitat in die korrekte Fassung (§ 17 Abs. 8) korrigiert wurde.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Das Zitat des „§ 17 Abs. 9“ wäre auf das Zitat des „§ 17 Abs. 8“ richtig zu stellen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 79:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Der Einzelteilungsplan als Bescheid kann wohl nur den Inhalt der in Abs. 1 Z2 genannten Bescheide enthalten, nicht aber die Bescheide selbst, wie dies Abs. 2 meint.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 80:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu Z 2 wird in sprachlicher Hinsicht folgende Änderung vorgeschlagen:

„Die Behörde muss das Verfahren einleiten, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt und ihr gleichzeitig [...] vorgelegt wird.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu §§ 79 und 80:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten zu einer zusammengefasst werden, welche lautet:

„Die §§ 79 und 80 lauten:“

Der Anregung wurde gefolgt.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zur Notwendigkeit einer zwingenden Absteckung der neuen Flureinteilung vor Erlassung des Einzelteilungsplans wird auf die Ausführungen zu Z. 55 verwiesen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Siehe Ausführungen zu § 22 Abs. 2.

Zu § 81:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Anstelle des Einleitungssatzes käme hier folgende Formulierung in Betracht:

„Wenn der Behörde ein Sonderteilungsantrag [...], gilt bis zur Erlassung des Sonderteilungsplans bzw. bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbescheides gemäß § 80 Z. 2, dass die Behörde zunächst über den Einzelteilungsantrag entscheiden muss.“

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, weil die gewählte Formulierung sprachlich kürzer ist und daher der Klarheit dient.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang wird die Einfügung folgender Änderungsanordnung angeregt:

„Vor § 81 entfällt die Überschrift „b) Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung).“

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu §§ 81 und 82:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten zu einer zusammengefasst werden, welche lautet: „Die §§ 81 und 82 lauten:“

In § 81 sollte zwischen der Abkürzung „Z.“ und der Zahl „2“ ein Leerzeichen gesetzt werden.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Zu § 84:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Im zweiten Satz des Abs. 4 erscheint das Wort „nur“ entbehrlich.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da die gewählte Formulierung den Parteienkreis vollkommen eindeutig klarstellt.

Zu § 86 lit. b:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Novellierungsanordnung „§ 86 lit. b lautet:“ erschiene im vorliegenden Fall kürzer und übersichtlicher.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da sie den NÖ Legistischen Richtlinien zuwider läuft.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bei der zu entfallenden Wortfolge wäre vor dem Wort „dessen“ ein Beistrich zu setzen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 86 lit. d:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anführungszeichen im ersten Satz der Änderungsanordnung sollten entfallen („lit. c“).

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 86 lit. f:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anführungszeichen im ersten Satz der Änderungsanordnung sollten entfallen („lit. d“).

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu §§ 87 bis 89:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten zu einer zusammengefasst werden, welche lautet: „Die §§ 87 bis 89 lauten:“

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, sollte ebenso wie im Teilungsverfahren auch im Regulierungsverfahren entweder die Agrargemeinschaft die Planung der gemeinsamen Anlagen selbst durchführen oder deren Planungskosten tragen.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen wird auf unsere Anmerkungen zu Z. 97 verwiesen.

Der Anregung wurde hinsichtlich des ersten Absatzes gefolgt.

Der Anregung des zweiten Absatzes wurde nicht gefolgt. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu den §§ 13 Abs. 1 und 67.

Zu §§ 92 bis 94:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnungen sollten zu einer zusammengefasst werden, welche lautet: „Die §§ 92 bis 94 lauten:“

Zwischen der Abkürzung „Abs.“ und der Zahl „2“ sollte ein Leerzeichen gesetzt werden.

Entgegen § 31 Abs. 2 letzter Satz des Grundsatzgesetzes wird nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Aufstellung von Verwaltungssatzungen dann abzugehen, wenn die Zahl der anteilsberechtigten Liegenschaften weniger als 5 beträgt.

Den ersten beiden Anregungen wurde gefolgt.

Der dritten Anregung wurde deshalb nicht gefolgt, weil aus Gründen der Einheitlichkeit alle diese Körperschaften gleich behandelt werden sollen. In aller Regel sollen Agrargemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts definiert sein.

Zu § 97 Abs. 1:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Regelung normiert die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch für zivilrechtliche Angelegenheiten während eines Verfahrens. Um einen Kompetenzkonflikt zwischen den ordentlichen Gerichten und den Agrarbehörden in Hinkunft zu vermeiden, wird die Wortfolge „einschließlich der Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken“ verwendet. Diese Formulierung ist nicht geeignet, einen Kompetenzkonflikt zur Gänze auszuschließen, da sie nicht hinreichend klar genug formuliert ist. Es sollte vielmehr durch folgende Formulierung der Kompetenzkonflikt hintangehalten werden, „einschließlich der Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz, sofern diese Entscheidungen für das Agrarverfahren unabdingbar notwendig sind.“

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da durch die gewählte Formulierung „die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung in das Verfahren einbezogen werden müssen“ schon jetzt ausreichend klar gestellt zu sein scheint, dass eine Verknüpfung mit dem Verfahren absolute Entscheidungsvoraussetzung ist.

Zu § 97 Abs. 3:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Laut dem Entwurf soll in § 97 Abs 3 lit. d FLG der Hinweis auf den § 32 Abs 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie den korrespondierenden Bestimmungen der Stadtrechte entfallen. Begründet wird dieser Entfall in den Erläuternden Bemerkungen mit dem Hinweis, dass dies eben in den erwähnten Gesetzen geregelt ist. Diese Begründung ist zwar durchaus einsichtig, aber es sollte dennoch festgehalten werden, dass Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften immer wieder Auslöser für Auslegungsschwierigkeiten sind. Es erscheint daher im Hinblick auf die Forderung, dass Gesetze klar und deutlich zu formulieren sind, sinnvoll, dass dieser Hinweis im Gesetz belassen wird.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da der vorgesehene Text eine deutliche Verkürzung der bisherigen Vorschrift ohne inhaltliche Änderung darstellt und die Deregulierung eine Vorgabe bei der Novellierung ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 6 lit. c des Grundsatzgesetzes u.a. die Angelegenheiten der Bundesstraßen von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen sind.

Gemäß § 97 Abs. 3 lit. c (neu) sind jedoch Angelegenheiten der öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen. Es stellt sich die Frage, ob diese Ausnahme – insbesondere im Hinblick auf Gemeindestraßen – nicht zu weitgehend ist.

Dazu ist zu bemerken, dass dies einerseits inhaltliche keine Änderung der bisherigen Rechtslage darstellt und andererseits der Bundesgesetzgeber aus kompetenzrechtlichen Gründen nur Bestimmungen über Bundesstraßen treffen kann.

Zu § 101 Abs. 1:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Diese Regelung sieht vor, dass die während des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen bzw. mit Genehmigung dieser Behörde abgeschlossenen Vergleiche keiner Genehmigung einer anderen Bundes- oder Landesbehörde mehr bedürfen. In Hinkunft ist durch die ausdrückliche Erwähnung der Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen klargestellt, dass diese Regelung auch für diese Rechtsinstitute Anwendung zu finden hat.

Zu § 102:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Obwohl die Abfindungswünsche der Parteien keinen Rechtsanspruch begründen, wird nachdrücklich gefordert, dass auch in Hinkunft die Abfindungswünsche der Parteien in einer Niederschrift festzuhalten und nach Möglichkeit berücksichtigt werden müssen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 103:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Nach dem Wort „bisherige“ wäre die Klammer zu schließen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Nach dem Wort „bisherige“ sollte die Klammer geschlossen werden.

Die Anführungszeichen im zweiten Satz der Änderungsanordnung sollten entfallen („Abs. 2“).

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 104 Abs. 1 und 2:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In sprachlicher Hinsicht lässt die Anfügung des Satzes nicht eindeutig erkennen, ob sich dessen Inhalt auf die Pläne usw. (das ist zweifelsfrei beabsichtigt) oder auf die Ziviltechniker beziehen soll.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da die gewählte Formulierung ausreichend eindeutig ist.

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Fundstelle der letzten Fassung des Ziviltechnikergesetzes 1993 findet sich im BGBl. I Nr. 164/2005.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 106 Abs. 3:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Mit dieser Bestimmung wird die bisher nur in der Behördenpraxis verwendete Bezeichnung „Abfindungsbescheinigung“ auch gesetzlich verankert. Eine Abfindungsbescheinigung ist eine schriftliche Bestätigung der Agrarbezirksbehörde darüber, dass eine Person Eigentümerin bestimmter Abfindungsgrundstücke ist und gilt bis Eintragung des Abfindungsgrundstückes in das Grundbuch als Nachweis des Eigentumsrechtes. Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 110 Abs. 1:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Wort „entfällt“ wäre durch das Wort „entfallen“ zu ersetzen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 110 Abs. 2:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Beistrich vor der Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“ sollte entfallen. Dafür sollte nach dieser Wortfolge ein Beistrich gesetzt werden.

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 110 Abs. 4:

NÖ Agrarbezirksbehörde:

Folgende adaptierte Neufassung des § 110 Abs. 4 FLG schlagen wir vor:

„Hat die Behörde die vorläufige Übernahme (§ 22) angeordnet, darf sie die Richtigkeit des Grundbuchs und des Grundkatasters nach der Erlassung des Zusammenlegungsplans, jedoch noch vor dessen Rechtskraft veranlassen (vorzeitige Grundbuchsberichtigung), wenn keine wesentliche Abänderung der Neueinteilung auf Grund von Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan zu erwarten ist und aus einem längeren Aufschub von dessen Ausführung Nachteile erwachsen. Das Grundbuchsgericht hat in diesem Fall die Verfahrenseinleitung bei den neuen Grundstücken anzumerken und die vorzeitige Grundbuchsberichtigung ersichtlich zu machen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 110 Abs. 5:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anführungszeichen im zweiten Satz der Änderungsanordnung sollten entfallen („Abs. 5“).

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 115 Abs. 3:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Mit dieser Bestimmung werden Kostenbefreiungsanträge geregelt. Diese Rechtsnorm wird in Hinkunft klarer und verständlicher formuliert sein, da anstelle der Wortfolge „zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten für einzelne Parteien“ die Worte „aus dem Verfahren keine oder nur geringfügige Vorteile zielen“ verwendet

werden. Dies dient der ausdrücklichen Klarstellung und wird befürwortet. Außerdem konnten bisher ohne zeitliche Befristung Kostenbefreiungsanträge gestellt werden. In Hinkunft ist dies nur mehr bis zum Ablauf der Berufungsfrist gegen den die neue Flureinteilung festlegenden Plan möglich. Diese zeitliche Beschränkung wird aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

Zu § 116 Abs. 3:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anführungszeichen im zweiten Satz der Änderungsanordnung sollten entfallen („Abs. 3“).

Der Anregung wurde gefolgt.

Zu § 117 Abs. 2:

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Trotz Entfall der bisher vorgesehenen zwingenden Verhängung einer Primärarreststrafe erscheint die Erhöhung des Strafrahmens bei der Geldstrafe von bisher 2.150 € auf 7.000 € weit überzogen und wird daher seitens der gefertigten Kammer abgelehnt. Diese Bestimmung sieht eine Erhöhung des bisher festgesetzten Strafrahmens auf das mehr als Dreifache vor und dies erscheint doch eine unverhältnismäßige Straferhöhung angesichts der inkriminierten Strafhandlungen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt, da es sich bei der Strafhöhe um einen Betrag handelt, der auch in vergleichbaren Gesetzen (NÖ Jagdgesetz, NÖ Grundverkehrsgesetz mit sogar noch höheren Strafsätzen) zur Anwendung kommt und somit gängiger Standard ist.

Zu § 120:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Notwendigkeit des § 120 wird nicht erkannt. Vielmehr handelt es sich hier um eine organisationsrechtliche Regelung im Bereich des Kanzleiwesens.

Der Anregung wurde gefolgt und die Bestimmung ersatzlos gestrichen.

Zu § 121:

Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Aufgrund der Anfügung einer Z. 3 sollte der Punkt am Ende der Z. 2 durch einen Beistrich ersetzt werden. Weiters sollte in der Änderungsanordnung vor dem § 121 der Artikel „Dem“ eingefügt werden.

Es sollte der vollständige Titel der zitierten Richtlinie wiedergegeben werden (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit ...).

Der Anregung wurde inhaltlich gefolgt.